

BVGer D-6450/2010 vom 4. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6450_2010

FR: TAF D-6450/2010 du 4 septembre 2012

IT: TAF D-6450/2010 del 4 settembre 2012

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft betrifft, im Übrigen wird sie abgewiesen.

E. 2

Die Verfügung des BFM vom 9. August 2010 wird hinsichtlich der Dispositivziffer 1 aufgehoben und das Bundesamt angewiesen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Das BFM hat den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 600.- (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Bendicht Tellenbach Daniel Merkli Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.